OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607462/2/FP**

Datum: **Linz, 12. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.04.2025, GZ: VStV/925300563173/2025, wegen Übertretung der StVO und des KFG, verhängten Strafen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 380 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (Bf) von der belangten Behörde bestraft, weil er sich geweigert hat, den Alkotest zu absolvieren, weiters, weil sein LKW überladen war und nicht über eine Tafel mit Angabe der höchsten zulässigen Nutzlasten verfügt habe.

I.2. Dieses Straferkenntnis focht der Bf nur im Punkt der Strafe an und beantragte ausdrücklich die „eventuelle Minderung des Straffausmaßes insbesondere für die Straffe gemäß den § 99 Abs 1 (ihren Punkt 1.) "und die Bewilligung einer Ratenzahlung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 06.05.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Parteien haben keine Verhandlung beantragt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, entfällt die Verhandlung (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der wesentliche Teil des Spruchs des Straferkenntnisses lautet:

„1. Datum/Zeit: 14.03.2025, 08:10 Uhr Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich am 14.03.2025 um 08:20 Uhr in C-Straße nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt.

2. Datum/Zeit: 14.03.2025, 08:10 Uhr Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 2800 kg durch die beladung um 940 kg überschritten wurde.

3. Datum/Zeit: 14.03.2025, 08:10 Uhr Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug an der rechten Außenseite die Aufschriften betreffend der höchsten zulässigen Nutzlasten nicht vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben waren, obwohl bei Lastkraftwagen und Anhängern die genannten Aufschriften angebracht sein müssen, da überhaupt keine Aufschriftentafel am LKW angebracht war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr.6/2017

2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr.35/2023 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 35/2023

3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 27 Abs. 2 KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 134/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2. € 250,00	1 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/2024
3. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/2024

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 195,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.085,00
[…]"
[Straferkenntnis]

Zum Zeitpunkt der Tat war der Bf zumindest 18 mal wegen Verkehrsdelikten vorbestraft. Es sind fünf Vorstrafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen und 5 Strafen wegen Fahrzeugmängeln aktenkundig.
[verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 99 Abs. 1 StVO lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen."

b) § 134 Abs 1 KFG lautet:

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder

4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

Der Bf hat explizit nur den Antrag gestellt, die zu bezahlende Strafe, insbesondere jene wegen des Verweigerungsdelikts, zu mindern. Zudem hat der Bf Ratenzahlung beantragt. Alleiniger Antragsinhalt ist die Strafhöhe.

Prüfgegenstand und -umfang des gegenständlichen Verfahrens sind nicht die zugrunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung.

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch angelasteten Taten in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Strafbemessung

IV.2.1. Die dargestellte Strafbestimmung der StVO sieht für Taten, wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 1.600 Euro (2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe) vor. Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe verhängt.

Angesichts der Verhängung der Mindeststrafe findet sich für eine Berücksichtigung ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein Ansatz.

So hat der Verwaltungsgerichtshof am 30.01.2014 in seiner Entscheidung 2013/03/0129, ausgesprochen:
„Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Dazu wurde in der hg Rechtsprechung bereits erkannt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (Hinweis E vom 15. Oktober 2002, 2001/21/0087, mwN), und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (Hinweis E vom 16. September 2009, 2009/09/0150, mwN)."

Auch eine Anwendung des § 20 VStG (Außerordentliche Milderung der Strafe) kommt nicht in Betracht, weil keine Milderungsgründe ersichtlich sind. Insbesondere ist der Bf 18-fach verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, 5 mal davon wegen Geschwindigkeitsdelikten, die einschlägig sind, weil sie das gleiche Rechtsgut (Sicherheit im Straßenverkehr) betreffen. Es kann also keine Rede davon sein, dass es sich um seine erste Straftat handelt.

Die Darstellung, der Bf sei über die Folgen seines Benehmens nicht belehrt worden, bildet keinen Milderungsgrund, zumal keine Verpflichtung der Polizeibeamten besteht, den Bf über die Folgen der Verweigerung des Alkotests zu belehren und würde es sich überdies um einen verschuldeten Verbotsirrtum gemäß § 5 Abs. 2 VStG handeln, der aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs im vorliegenden Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann. Auch hier liegt kein Milderungsgrund vor.

Dazu ist der Bf zudem auf folgende ständige Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Es ist nicht erforderlich, einen geprüften Fahrzeuglenker über die Rechtsfolgen einer allfälligen Verweigerung der Atemluftprobe zu belehren, da ihm die Bestimmungen der StVO 1960 bekannt sein müssen (vgl. VwGH 23.5.2006, 2006/02/0039)" (VwGH 08.08.2022, Ra 2022/02/0134).

Eine Entschuldigung bei Polizeibeamten zeigt eine gewisse Einsicht, kann aber als allfälliger Milderungsgrund die vorliegenden gravierenden Erschwerungsgründe,

insbesondere die vielfachen einschlägigen Vorstrafen, nicht überwiegen, weshalb die Mindeststrafe nicht unterschritten werden kann.

Was die Bestrafungen nach dem KFG betrifft ist zu sagen, dass angesichts des Strafrahmens von 10.000 Euro schon per se nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Behörde ihr Ermessen überschritten hätte. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. hat die Behörde ohnehin eine besonders milde Strafe verhängt und erweist sich die zu Spruchpunkt 2. verhängte Strafe von 250 Euro auch nicht als überhöht, zumal der Bf wegen Delikten gemäß § 102 KFG ebenso fünfmal vorbestraft ist und eine Strafe, die gerade 2,5 % des Strafrahmens ausschöpft unter keinen Umständen als überhöht angesehen werden kann. Hinzu kommt, dass eine gravierende Überladung vorlag, weshalb beträchtlich in das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr eingegriffen wurde und erhebliches Verschulden vorliegt.

IV.2.2. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Bf jeweils das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat. Gerade beim Alkoholdelikt ist eine Ermahnung aber auch aufgrund der besonderen Hochwertigkeit des geschützten Rechtsguts ausgeschlossen.

IV.2.3. Die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechen den Geldstrafen. Dem Bf war gemäß § 64 VStG auch ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 10 % aufzuerlegen, wobei bei Spruchpunkt 3. der Mindestsatz von 10 Euro zum Tragen kommt.

Da der Bf im Beschwerdeverfahren vollständig unterlegen ist, sind ihm gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten iHv 20% der jeweils verhängten Strafe (mind. 10 Euro) aufzuerlegen, sohin im Hinblick auf Spruchpunkt 1. 320 Euro, Spruchpunkt 2. 50 Euro und Spruchpunkt 3. 10 Euro, insgesamt sohin 380 Euro.

V. Die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Ratenzahlung obliegt der Behörde.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die wesentlichen Fragen ergeben sich aus dem zweifelsfrei formulierten Gesetz. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl